

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 6. Dezember 1961

13. Stück

16. Gesetz: Bauordnung für Wien, Abänderung (Bauordnungsnovelle 1961).

16.

Gesetz vom 20. Oktober 1961, womit die Bauordnung für Wien abgeändert wird (Bauordnungsnovelle 1961)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

1. Die Überschrift des § 77 hat zu lauten:

Zulässigkeit der Bauweisen in den einzelnen Bauklassen; höchstzulässige Geschoßanzahl.

2. In § 77 hat der Absatz 3 zu lauten:

„(3) Gebäude dürfen in der Bauklasse I nicht mehr als zwei, in der Bauklasse II nicht mehr als drei Geschosse enthalten. Hierbei bleiben Kellergeschosse dann außer Betracht, wenn der Fußboden des darüberliegenden Geschosses das anschließende Gelände an keiner Stelle um mehr als 2 m überragt. Zum Zwecke der Herstellung von Einfahrten darf jedoch dieses Maß an höchstens einer Front auf 3 m erhöht werden. Ein Dachgeschoß wird in Gebieten der Bauklasse I dann auf die höchstzulässige Geschoßanzahl angerechnet, wenn in ihm Aufenthaltsräume eingebaut werden; in Gebieten der Bauklasse II wird ein Dachgeschoß dann angerechnet,

wenn in ihm Aufenthaltsräume im Umfang von mehr als einem Drittel der darunterliegenden Geschoßfläche eingebaut werden.“

3. In § 80 Absatz 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Fronten der Stiegehäuser bleiben dabei außer Betracht, wenn die um das Maß der Aufmauerung vermehrte zulässige Gebäudehöhe nicht größer ist als der Abstand der Baufluchtlinien oder die Breite des Hofes, senkrecht zur Fensterwand gemessen, und wenn kein Nachteil in den Belichtungsverhältnissen für die Nachbarliegenschaft und keine Beeinträchtigung anderer öffentlicher Interessen eintritt.“

4. In § 89 hat der Absatz 4 zu lauten:

„(4) Im Dachgeschoß ist der Einbau von Räumen jeder Art nur bis zur Hälfte der darunterliegenden Geschoßfläche zulässig.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft. Auf Verwaltungsverfahren, in denen am 1. Jänner 1962 der Bescheid der ersten Instanz bereits ergangen war, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl

Hinzeln Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Vertriebspreises von ~~4/6~~ für das Stück im Druckortverlag der Sächsischen Hauptkasse, I., Rathaus, Selege 7, Hochparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27 a, erhältlich.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.